Werkstatt

Differenzierung: Unterschiedliche Ausgangslagen in der Sozialhilfe bzw. im Kindes- und Erwachsenenschutz

BKSE Weiterbildungstagung «Komplexität und Wechselwirkungen – Sozialarbeit in anspruchsvollen Systemen» vom 19. November 2025

Denise Bertholet, Sozialarbeiterin BSc, Behördenmitglied
Angela Tschanz, Sozialarbeiterin MAS, Behördenmitglied
KESB Thun

Übersicht

1. Kurzinput

   Grundlagen wirtschaftliche Sozialhilfe und Erwachsenenschutz

2. Fallbearbeitung

   Vorstellung Fälle und Aufgabe

   Diskussion in Gruppen

3. Ergebnissicherung

4. Praxisnahe Lösungsidee

Erwachsenenschutz - Leitsätze

- Ziel ist die **Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen** (Schutz vor Selbstgefährdung)

- Achtung und Förderung des **Rechts auf Selbstbestimmung**

- **Vorrang des freiwilligen Erwachsenenschutzes (Subsidiarität)**
  d.h. die Unterstützung der schutzbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste reicht nicht mehr aus

- **Verhältnismässigkeit** («So wenig wie möglich, so viel wie nötig»)

Voraussetzungen für die Anordnung einer Erwachsenenbeistandschaft

1. Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender **Schwächezustand** und nur teilweise oder keine Erledigung von eigenen Angelegenheiten (**Schutzbedürftigkeit**)

oder

2. Vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit (**Schwächezustand**) und zu erledigende Angelegenheiten, Stellvertretung ist unmöglich (**Schutzbedürftigkeit**)

- Berücksichtigung von Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten
- Errichtung einer Beistandschaft auf Antrag oder von Amtes wegen
- **Individualisierte (massgeschneiderte) Umschreibung der Aufgabenbereiche**

Urteils(un)fähigkeit

Urteilsfähigkeit besteht aus zwei Elementen:

1. Fähigkeit, eine bestimmte Situation richtig zu verstehen und einzuschätzen
2. Fähigkeit, gemäss dem aufgrund der Lageeinschätzung eigenständig gebildeten Willen zu handeln

– Urteilsfähigkeit ist ein **relativer Begriff**, ist immer in Bezug auf eine **konkrete Handlung** zu beurteilen und ist auch in zeitlicher Hinsicht nicht absolut

– Die Feststellung der Urteilsfähigkeit/-unfähigkeit ist eine **Rechtsfrage**, wobei aber regelmässig **ärztliches Fachwissen** beigezogen wird

Aufgabenfelder einer Beistandschaft

- **Personensorge**
  - Wohnen (z.B. geeignete Unterkunft, demenzgerechte Wohnung)
  - Gesundheit (z.B. ärztliche Versorgung, pflegerische Betreuung)
  - Ernährung (z.B. Mahlzeitendienst)
  - Soziales Umfeld/Vernetzung (z.B. Beschäftigungsmöglichkeiten)
  - Koordination / Case Management

- **Vermögenssorge**
  - Einkommens- und Vermögensverwaltung
  - Administrative Angelegenheiten
  - Evtl. Abklärung einer Heimfinanzierung

- **Vertretung im Rechtsverkehr**
  - Geltendmachung von Rechtsansprüchen
  - Abschluss von Verträgen
  - Zusammenarbeit mit Behörden

Massgeschneiderte Beistandschaften

- **Begleitbeistandschaft** ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- **Vertretungsbeistandschaft** mit Möglichkeit zur punktuellen Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Vermögensverwaltung
- **Mitwirkungsbeistandschaft** mit Entzug der Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen
- **Kombination** der Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft
- **Umfassende Beistandschaft** mit Entzug der Handlungsfähigkeit
- **Grenzen von Beistandschaften** (fehlende Kooperation, Widerstand)

Sozialhilfe - Leitsätze

- Ziele sind die **Exitenzsicherung** (Grundbedarf, Wohnen, Gesundheit) sowie die Ermöglichung der **Teilhabe am sozialen Leben**

- **Subsidiarität**

  Hilfe wird nur dann gewährt, wenn und soweit Betroffene sich nicht selber helfen können oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

  Zudem haben Betroffene alles ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um ihre Notlage abzuwenden bzw. zu beheben.

- **Mitwirkung**

  Betroffenen müssen im Hilfsprozess mitwirken können (**Mitwirkungsrecht / Mitspracherecht**). Der Bezug von Sozialhilfe führt zu keinen Einschränkungen der Rechts- oder Handlungsfähigkeit und darf auch sonst in keiner Weise einer gesetzlichen Vertretung der Betroffenen gleichkommen.

  Betroffene sind nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, mitzuwirken (**Mitwirkungspflicht**).

Präventive Beratung im Rahmen wirtschaftlicher Sozialhilfe

Art. 34e *

Pauschale für die präventive Beratung

1 Die Pauschale pro Fall präventiver Beratung beträgt 1245.85 Franken. *

2 Als Fall präventiver Beratung gilt die Unterstützung einer hilfesuchenden Person bzw. einer Unterstützungseinheit bei mindestens einer Problemlage, wenn

a) die Unterstützung in Form von Beratung oder Betreuung im Sinne von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe b erfolgt,

b) der Arbeitsaufwand im Laufe des Kalenderjahres mindestens drei Stunden betrug,

c) der Fall schriftlich dokumentiert wurde,

d) keine wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde und

e) die Tätigkeit nicht anderweitig abgegolten wurde.

3 Die maximale Anzahl der zum Lastenausgleich zugelassenen Pauschalen für die präventive Beratung beträgt 25 Prozent der Anzahl Pauschalen für die wirtschaftliche Hilfe.

BSG 860.111 - Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

Fünf Fallbeispiele

(Bearbeitung in 5er-Gruppen 15’)

- Junger Erwachsener / Care Leaver
- Ablösung WSH durch Zusprache IV-Rente
- Weiterführung WSH, notwendige Unterstützung nicht ausreichend
- Urteilsunfähiger Mann im Erwerbsalter
- Selbstmeldung Mann in psychischer Krise

Ist aus deiner Sicht die Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme notwendig? Prüfe die Kriterien erforderlich, geeignet, verhältnismässig.

Rote Karte: **JA**, welche und mit welcher Begründung? Gäbe es Alternativen und aus welchen Gründen sind diese nicht geeignet?

Grüne Karte: **NEIN**, mit welcher Begründung? Welches sind die Alternativen?

Ergebnissicherung

Ist aus deiner Sicht die Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme notwendig?

Ja oder Nein, mit welcher Begründung? Welche Kriterien waren ausschlaggebend für deine Entscheidung?

Wo bestanden Unsicherheiten?

- Fallbeispiel 1 Junger Erwachsener / Care Leaver
- Fallbeispiel 2 Ablösung WSH durch Zusprache IV-Rente
- Fallbeispiel 3 Weiterführung WSH, notwendige Unterstützung nicht ausreichend
- Fallbeispiel 4 Urteilsunfähiger Mann im Erwerbsalter
- Fallbeispiel 5 Selbstmeldung Mann in psychischer Krise

Kanton Bern
Canton de Berne

Praxisnahe Lösungsidee

Prüfschema Erwachsenenschutzmassnahmen

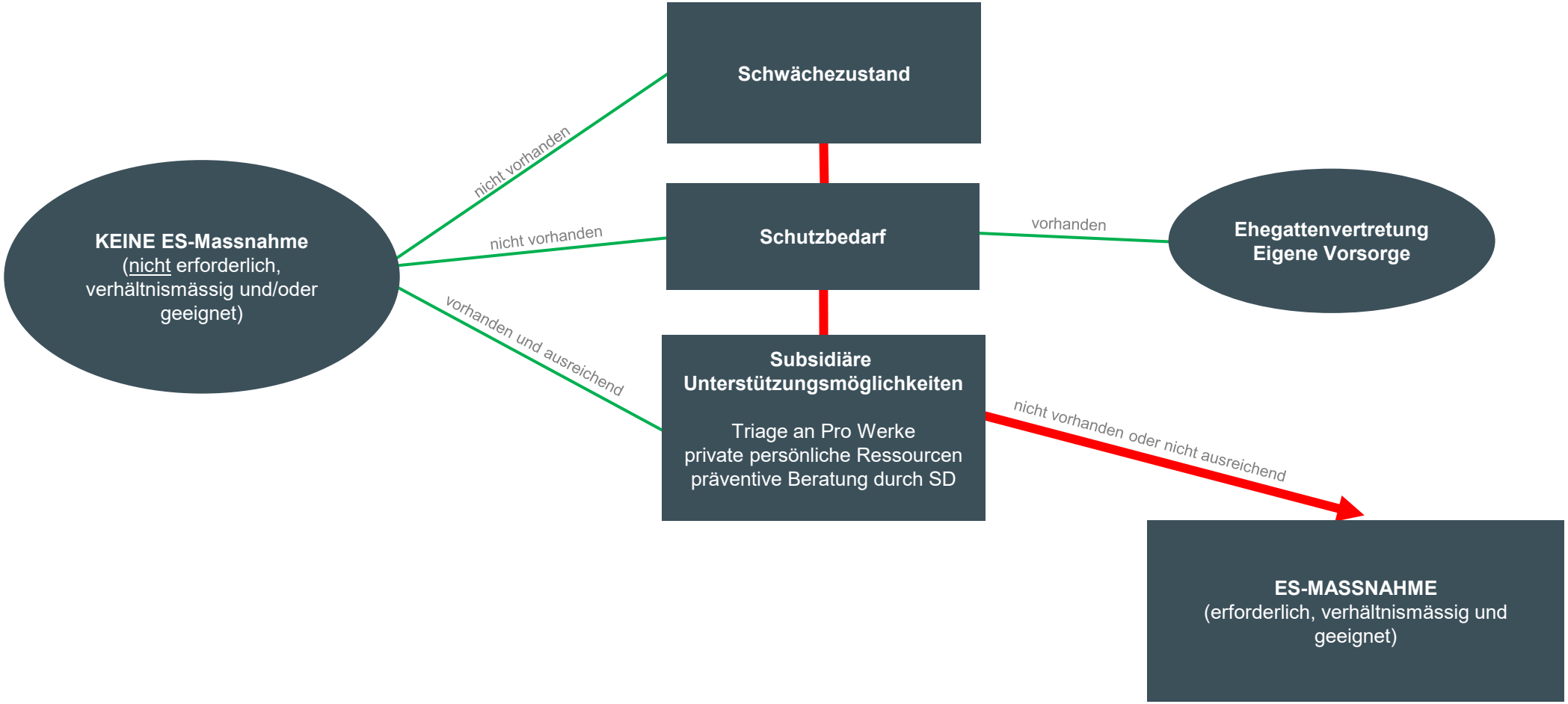

Denkschnipsel

Die dargestellte Lösungsidee wirkt so einfach, weshalb gestaltet sich die Umsetzung in der Praxis so schwierig?

Wie wird das Gefäss "Präventive Beratung" in deinem Sozialdienst umgesetzt? Werden die 25% ausgeschöpft? Gibt es ein niederschwelliges Beratungsangebot?

Kleine Möglichkeit zur Reduktion der Arbeitslast

(Möglichkeit zur ZAV-Abgeltung, Einreichung Antrag ohne Auftrag)

Und was ist eigentlich mit dem Kindesschutz?

Literaturhinweise

- Merkblatt Anordnungen Beistandschaften bei Sozialhilfe, Geschäftsleitung KESB Kanton Bern, 03/2023 205 iW MB Anordnungen Beistandschaften bei Sozialh.pdf
- Merkblatt zum Erwachsenenschutz KOKES Herr
- Anordnung einer Beistandschaft bei Bezug von Sozialhilfe (aufgerufen am 12.11.2025 auf sozialinfo.ch)

Fallbeispiel 1

Mounir (2007), lebt seit seinem ersten Lebensjahr in Pflegefamilien und Jugendhilfeeinrichtungen. Aufgrund wiederholter Kleindelikte befindet er sich derzeit in der offenen Gruppe einer Institution des Jugendstrafvollzugs. Seine Mutter ist drogenabhängig und sein Vater ist verstorben. Als einzige familiäre Bezugspersonen stehen ihm eine Tante und ein Onkel zur Seite, bei denen er in der Vergangenheit zeitweise auch platziert war. Mounir hat das 1. Lehrjahr als Gärtner EBA erfolgreich abgeschlossen, das 2. Lehrjahr jedoch abgebrochen. Er wird im nächsten Monat volljährig, womit die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und Art. 325 Abs. 1 und 3 von Gesetzes wegen entfällt.

Fallbeispiel 2

Herr Hadorn (1972), Schweizer, ist alleinstehend und lebt seit 14 Jahren von der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Er hat eine abgeschlossene Ausbildung sowie Berufserfahrung als Verkäufer, ist jedoch aufgrund psychischer Probleme, insbesondere einer Angst- und Panikstörung, sozial isoliert und verlässt seine Studiowohnung kaum. Er erledigt seine administrativen Angelegenheiten und Einkäufe überwiegend online und hat nur sporadische Kontakte zu Nachbarn über den Gartenhag. Einmal wöchentlich erhält er Unterstützung durch die Psychiatriespitex. Termine beim Sozialdienst kann er aufgrund seiner Ängste nicht wahrnehmen, weshalb gelegentliche Hausbesuche durch den Sozialarbeitenden erforderlich sind. Verschiedene Arbeitsintegrations- und Therapieversuche in der Vergangenheit scheiterten. Kürzlich wurde ihm rückwirkend eine volle IV-Rente (sur dossier) aufgrund seiner psychischen Erkrankung zugesprochen.

Fallbeispiel 3

Frau Ghermay (1974), eritreische Staatsbürgerin, lebt seit 15 Jahren in der Schweiz und ist alleinstehend. Sie arbeitete bis vor drei Jahren als Pflegehelferin, hat jedoch sehr eingeschränkte Deutschkenntnisse. Derzeit wird sie vollumfänglich durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt. Sie ist nicht in der Lage, vereinbarte Termine beim Sozialdienst wahrzunehmen, erscheint nur unregelmässig, meist dann, wenn es ihr gerade in den Sinn kommt. Bei diesen Besuchen macht sie einen hohen Unterstützungsbedarf geltend und zeigt sich kooperativ. Es gelingt ihr nicht, ihrer Mitwirkungspflicht im Administrativen nachzukommen. Frau Ghermay gibt an, Stimmen zu hören, verweigert jedoch medizinische Abklärungen und jegliche Hilfe. Zudem hat sie wiederholt Bussen im Strassenverkehr oder wegen Schwarzfahren generiert. Sie nimmt regelmässig Kleinkredite und Darlehen bei Bekannten auf, um ihre finanziellen Engpässe zu überbrücken. Ihr droht der Wohnungsverlust, da sie gefährliche Handlungen (bspw. Rösten von Kaffeebohnen über offenem Feuer) in der Wohnung vornimmt.

Fallbeispiel 4

Herr Cirovic (1978), alleinstehend, Roma aus Serbien, lebt seit 2010 in der Schweiz mit Aufenthaltsstatus F. Er spricht kaum Deutsch und ist Analphabet. Herr Cirovic hat keinen festen Wohnsitz und schläft in seinem Auto, gelegentlich auch im Passantenheim. Er ist als Altmetallhändler tätig, eine Tätigkeit, die schon von seinen Vorfahren ausgeübt wurde und die er aus kulturellen und persönlichen Gründen auf keinen Fall einstellen möchte. Es ist unklar, ob er in dieser Tätigkeit ausgenutzt wird. Sein Einkommen ist jedoch schwer nachvollziehbar. Wiederholt wurde ihm die wirtschaftliche Sozialhilfe eingestellt, da er der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, das IV-Verfahren wurde aus denselben Gründen eingestellt. Herr Cirovic leidet an einer chronifizierten, paranoiden Schizophrenie und befindet sich deswegen in psychiatrischer Behandlung. Er ist mutmasslich urteilsunfähig.

Fallbeispiel 5

Herr Studerus (1990), ausgebildeter Laborant, ist bei einer großen Pharmafirma angestellt. Derzeit ist er aufgrund einer PTBS und einer depressiven Episode krankgeschrieben und befindet sich in stationärer psychiatrischer Behandlung. Herr Studerus wohnt mit seiner Lebenspartnerin zusammen, das Paar erwartet ein gemeinsames Kind. Fachpersonen von Psychiatriespitex, IV, Taggeldversicherung und Rechtsschutz sind in seinen Fall involviert. Die Suche nach einem Psychotherapieplatz nach dem Klinikaufenthalt gestaltet sich jedoch als herausfordernd. Aufgrund seiner Erkrankung ist Herr Studerus antriebslos und mit der pünktlichen Erledigung von Finanzen und administrativen Aufgaben überfordert. Mit Unterstützung seiner Partnerin stellt er daher einen Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft.